

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (1996)

Rubrik: Nr. 11, 20. November 1996

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 11 20. November 1996

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
96-71	Verordnung über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung; HEV)	862.96
96-72	Einführungsverordnung zum Lugano-Übereinkommen	271.13
96-73	Einführungsgesetz vom 25. September 1988 zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Grundstückserwerb durch Personen im Ausland (EG BeWG) (Änderung)	215.126.1
96-74	Reglement über die Obliegenheiten und Verrichtungen der Gerichtspräsidenten/Gerichtspräsidentinnen in den Gerichtskreisen I (Courtelary-Moutier-La Neuveville), III (Aarberg-Büren-Erlach), IV (Aarwangen-Wangen) und VII (Konolfingen)	165.201
96-75	Reglement über die Obliegenheiten und Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten im Gerichtskreis II (Biel-Nidau)	165.202
96-76	Reglement über die Obliegenheiten und Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten im Gerichtskreis V (Burgdorf-Fraubrunnen)	165.205
96-77	Reglement über die Obliegenheiten und Verrichtungen der Gerichtspräsidenten/Gerichtspräsidentinnen in den Gerichtskreisen VI (Signau-Trachselwald), IX (Schwarzenburg-Sefigen), XI (Interlaken-Oberhasli), XII (Frutigen-Niedersimmental) und XIII (Obersimmental-Saanen)	165.206

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
96-78	Reglement über die Obliegenheiten und Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten im Gerichtskreis VIII (Bern-Laupen)	165.208
96-79	Reglement über die Obliegenheiten und Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten im Gerichtskreis X (Thun)	165.210
96-80	Reglement über die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen (KUR)	916.141.112
96-81	Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Departement des Innern und dem Regierungsrat des Kantons Bern betreffend die Archivierung der Akten, die von der Pro Juventute im Zusammenhang der Aktion «Kinder der Landstrasse» angelegt wurden	421.228
96-82	Dekret über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) (Änderung)	812.111
96-83	Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) (Änderung)	812.11

18.
September
1996

**Verordnung
über die Betreuung und Pflege von Personen
in Heimen und privaten Haushalten
(Heimverordnung; HEV)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 140 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen sowie Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe *h*, Artikel 8, 25 und 26 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe,

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

beschliesst:

I. Geltungsbereich und Begriffe

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung findet Anwendung auf Heime sowie auf private Haushalte, welche betreuungs- und pflegebedürftige Personen aufnehmen.

Begriffe
1. Heim

Art. 2 ¹ Als Heim gilt jede privat- oder öffentlichrechtliche stationäre Einrichtung oder Abteilung einer solchen, in der den aufgenommenen Personen Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Pflege gewährt wird.

² Die Bestimmungen über Heime sind, unabhängig von der Zahl der aufgenommenen Personen, auch anwendbar auf Wohngemeinschaften von betreuungs- und pflegebedürftigen Personen, sofern die Wohnung durch eine Trägerschaft zur Verfügung gestellt wird, welche die Verantwortung für den Betrieb der Wohngemeinschaft übernimmt.

2. Privater
Haushalt

Art. 3 ¹ Als privater Haushalt gilt der Haushalt einer Familie, familiärenähnlichen Wohngemeinschaft oder einer Einzelperson.

² Private Haushalte, die mehr als drei Personen zur Betreuung und Pflege aufnehmen, unterstehen den Bestimmungen über Heime.

Ausnahmen

Art. 4 Die Verordnung findet keine Anwendung auf

- a* die der Spitalgesetzgebung unterstehenden Spitäler und Krankenpflegeeinrichtungen,
- b* die dem Kanton gehörenden Heime,
- c* Heime für Kinder und Jugendliche,

- d Anstalten und Heime des Straf- und Massnahmenvollzuges, die der Aufsicht der Polizei- und Militärdirektion sowie der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion unterstehen,
- e Sonderschulen,
- f Pflegekinderverhältnisse,
- g die Familienpflege für Patienten der staatlichen psychiatrischen Kliniken,
- h die Betreuung und Pflege durch Familienangehörige sowie Personen in familienähnlicher Gemeinschaft.

II. Bewilligung

1. Allgemeines

Bewilligungs-
pflicht

Art. 5 Wer ein Heim für betreuungs- und pflegebedürftige Personen führen will oder solche Personen in einen privaten Haushalt aufnimmt, bedarf einer Bewilligung.

Bewilligungs-
behörden

Art. 6 ¹Die Dienststelle Bewilligungswesen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erteilt die Betriebsbewilligung für Heime.

² Ist bezüglich des fraglichen Betriebs gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren hängig, nimmt die Dienststelle Bewilligungswesen in einem Amtsbericht gegenüber der Leitbehörde im Sinne des Koordinationsgesetzes Stellung zu den baulichen Voraussetzungen für den geplanten Heimbetrieb.

³ Die Prüfung der übrigen Erfordernisse für die Erteilung einer Betriebsbewilligung erfolgt im ordentlichen Verfahren durch die Dienststelle Bewilligungswesen.

⁴ Die Dienststelle Bewilligungswesen sorgt für eine Koordination des Bewilligungsverfahrens mit dem Verfahren zur Zulassung als Leistungserbringer gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung.

⁵ Die zuständige Behörde der Gemeinde erteilt die Bewilligung für die Betreuung und Pflege in privaten Haushalten auf ihrem Gebiet.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

Heime
1. Bewilligungs-
inhaberin oder
Bewilligungs-
inhaber

Art. 7 ¹Die Betriebsbewilligung für Heime kann natürlichen oder juristischen Personen erteilt werden.

² Wird die Bewilligung auf eine natürliche Person ausgestellt, hat diese die Verantwortung für die Heimleitung zu übernehmen.

³ Die Bewilligung kann auch auf zwei natürliche Personen ausgestellt werden, welche gemeinsam die Verantwortung für die Heimleitung übernehmen.

⁴ Juristische Personen haben nachzuweisen, dass die Verantwortung für die Heimleitung vertraglich einer Einzelperson oder gemeinsam an zwei Personen übertragen wird.

2. Heimleitung

Art. 8 ¹ Personen, welche die Verantwortung für die Heimleitung übernehmen, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie charakterlich, gesundheitlich und nach ihrer Ausbildung dazu geeignet sind.

² Die erforderliche Ausbildung richtet sich nach Grösse und Dienstleistungsangebot des Heimes. In der Regel wird eine Ausbildung im Gesundheits-, Sozial- oder Erziehungsbereich vorausgesetzt.

³ Wenn es die Grösse und das Dienstleistungsangebot des Heimes oder die spezifische Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit der aufzunehmenden Personen erfordern, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Weiter- oder Spezialausbildung verlangen.

⁴ Die Bewilligungsbehörde legt die Anforderungen an die Ausbildung im Einzelfall fest.

3. Personal

Art. 9 ¹ Der Personalbestand ist bezüglich Zahl und beruflicher Qualifikation auf die Betreuungs- und Pflegebedürfnisse der aufzunehmenden Personen abzustimmen.

² Die Bewilligungsbehörde legt Mindestbestände an Fach- und Hilfspersonal fest.

4. Ärztliche Betreuung

Art. 10 ¹ Die ärztliche Versorgung muss durch die vertragliche Verpflichtung einer Heimärztin oder eines Heimarztes sichergestellt werden.

² Die freie Arztwahl ist zu gewährleisten.

5. Räumlichkeiten, Einrichtung

Art. 11 ¹ Raumangebot, Raumanordnung, Einrichtung und Umgebung müssen den Bedürfnissen der Aufzunehmenden entsprechen.

² Im Individualbereich muss jeder Person mindestens eine Wohnfläche von zehn Quadratmetern zur Verfügung stehen.

³ Den Richtlinien der Invalidenversicherung für Heimbauten ist zu entsprechen.

⁴ In Altbauten dürfen diese Mindestnormen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse unterschritten werden, sofern im Kollektivbereich genügend grosse und geeignete Räume zur Verfügung stehen.

⁵ Die Vorschriften der Feuer-, Lebensmittel-, Bau- und Gewässerschutzpolizei bleiben vorbehalten.

6. Betriebskonzept

Art. 12 ¹ Jedes Heim muss in einem Betriebskonzept sein Betreuungs- und Pflegeangebot umschreiben.

- ² Aus dem Konzept muss hervorgehen, welche Personengruppen im Heim Aufnahme finden und mit welchen personellen Mitteln der Heimzweck erreicht werden soll.
- ³ Das Konzept muss angeben, wie das Heim die Qualität der Betreuung und Pflege sicherstellt.
- ⁴ Das Konzept muss ebenfalls Auskunft geben über Organisations- und Führungsstruktur des Heimes.
- ⁵ Das Fürsorgeamt kann Richtlinien für die Mindestanforderungen an Betriebskonzepte erlassen.

7. Bewilligungs-
gesuch

Art. 13 ¹Das Bewilligungsgesuch muss die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Artikel 7 bis 12 erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten, insbesondere über

- a* Standort, Heimgebäude und Einrichtung (Pläne, Belegungs- und Nutzungsangaben),
- b* das Betriebskonzept,
- c* die Zahl der Betreuungs- und Pflegeplätze,
- d* Personalien, Leumund, Gesundheit, Ausbildung und berufliche Tätigkeit der für die Leitung des Heimes verantwortlichen Personen sowie die Regelung der Stellvertretung,
- e* Zahl, Ausbildung und Einsatz des Personals (Organigramm, Stellenplan),
- f* das System der ärztlichen und pharmazeutischen Versorgung,
- g* das Verpflegungssystem,
- h* Bezeichnung des zuständigen Organs für die Behandlung von Beschwerden.

² Bei Heimen, für welche Bau- oder Betriebsbeiträge beantragt werden, ist das Gesuch zu ergänzen mit Angaben über

- a* das Bedürfnis,
- b* die Bau- und Einrichtungskosten,
- c* das Betriebsbudget,
- d* die regionale Zusammenarbeit,
- e* die Bauprojektunterlagen,
- f* die Projektorganisation.

8. Mitberichte

Art. 14 Die zuständige Behörde holt eine Stellungnahme der betroffenen Gemeinde, der Fachämter der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie Mitberichte der Gebäudeversicherung, des Lebensmittelinspektorate und bei Bauvorhaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ein.

Art. 15 ¹Für die Pflege und Betreuung in privaten Haushalten wird die Bewilligung an eine Person erteilt, die dafür die Verantwortung

übernimmt. Sie kann auch auf zwei Personen ausgestellt werden, welche die Verantwortung gemeinsam übernehmen.

² Die für die Betreuung und Pflege verantwortlichen Personen müssen charakterlich geeignet und gesundheitlich sowie aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sein, eine fachgerechte Betreuung und Pflege zu gewährleisten. Die verantwortlichen Personen sowie die weiteren im gleichen Haushalt lebenden Personen müssen gut beleumdet sein.

³ Gebäude und Einrichtungen des Haushaltes müssen den Bedürfnissen der aufzunehmenden Personen entsprechen.

⁴ Die Bestimmungen betreffend Raumgrösse gemäss Artikel 11 sind zu berücksichtigen.

2. Bewilligungs- gesuch

Art. 16 Das Bewilligungsgesuch muss die für die Beurteilung der Voraussetzungen nach Artikel 15 geforderten Angaben und Unterlagen enthalten, insbesondere über

- a* Personalien, Leumund, Gesundheit, Ausbildung, und berufliche Tätigkeit der für die Betreuung und Pflege verantwortlichen Person,
- b* die Art der zu gewährenden Betreuung und Pflege,
- c* die Zahl der angebotenen Plätze,
- d* Raumangebot und Einrichtung des Haushalts (Grundriss).

3. Mitbericht

Art. 17 Falls zweifelhaft ist, ob die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung vorliegen, holt die zuständige Behörde eine Stellungnahme des kantonalen Fürsorgeamtes ein.

3. Bewilligungserteilung

Bedingungen, Auflagen

Art. 18 ¹Die zuständige Behörde erteilt die Bewilligung, sofern die Voraussetzungen der Artikel 7 bis 12 bzw. 15 erfüllt sind.

² Gesuche für Betriebe, für welche um Staats- oder Gemeindebeiträge nachgesucht wird, können unter der aufschiebenden Bedingung, dass das ausgabenbefugte Organ der Subventionierung zustimmt, bewilligt werden.

³ Die Bewilligung enthält die im Einzelfall gebotenen Auflagen.

Beschränkungen

Art. 19 ¹Die Behörde kann die Bewilligung auf eine bestimmte Anzahl Personen oder auf einen bestimmten Personenkreis beschränken.

² Die Beschränkung erfolgt in Berücksichtigung der vom Heim bzw. vom privaten Haushalt angebotenen personellen und räumlichen Kapazitäten.

³ Die Bewilligung kann nach dem Grad der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit der aufzunehmenden Personen beschränkt werden. Mit-

tels Auflagen ist zu regeln, welche Massnahmen zu ergreifen sind, wenn sich die Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit aufgenommener Personen so verändert, dass diese mit der verfügten Beschränkung nicht mehr übereinstimmt.

Provisorische Bewilligung

Art. 20 ¹Die Behörde kann eine auf höchstens ein Jahr befristete provisorische Bewilligung erteilen.

² Die Bewilligung wird in eine definitive umgewandelt, wenn sich die zuständige Behörde davon überzeugt hat, dass die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen eingehalten worden sind.

Dauer, Erlöschen

Art. 21 ¹Die Bewilligungen werden auf unbestimmte Zeit erteilt.

² Sie erlöschen mit der Aufgabe des Betreuungs- und Pflegeangebotes.

³ Bewilligungen, die auf die für die Heimleitung verantwortliche Person ausgestellt sind, erlöschen mit deren Ausscheiden aus dem Betrieb.

⁴ Scheidet bei gemeinsamer Verantwortlichkeit eine der beiden Personen aus, läuft die Bewilligung bis zum Entscheid der Behörde über die Erneuerung der Bewilligung weiter.

Wechsel der Heimleitung

Art. 22 ¹Ist eine juristische Person Trägerin des Heimes, sorgt sie beim Ausscheiden einer für die Heimleitung verantwortlichen Person für deren Ersatz.

² Die vertragliche Verpflichtung einer neuen Heimleitung ist der Bewilligungsbehörde, zusammen mit dem Nachweis gemäss Artikel 8, zu unterbreiten.

³ Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Zulassung der vorgeschlagenen Nachfolger.

Meldepflicht

Art. 23 ¹Die Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, Änderungen bei den für die Erteilung der Bewilligungen massgebenden Voraussetzungen der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich zu melden.

² Das betrifft insbesondere:

- ^a Wechsel der für das Betreuungs- und Pflegeangebot verantwortlichen Person oder Personen,
- ^b Änderungen des Betriebskonzeptes,
- ^c Unterschreiten des geforderten minimalen Personalbestandes,
- ^d Änderung der Zahl der Betreuungs- und Pflegeplätze,
- ^e Umbauten, Neueinrichtungen,
- ^f Wechsel der Heimärztin oder des Heimarztes.

³ Die Bewilligungsbehörde ändert oder erneuert die Bewilligung je nach der Bedeutung der Änderung, sofern die gesetzlichen Anforderungen hierfür erfüllt sind.

III. Betriebsführung und Aufsicht

1. Betriebsführung

Grundsatz

Art. 24 Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Pflege in Heimen und privaten Haushalten müssen stets den Bedürfnissen und dem Zustand der aufgenommenen Personen sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Rechte der aufgenommenen Personen

Art. 25 ¹Die Heimleitung, das Heimpersonal sowie die für Betreuung und Pflege verantwortlichen Personen in privaten Haushalten haben die Würde, das Selbstbestimmungsrecht und die sexuelle Integrität der aufgenommenen Personen zu achten.

² Diese sollen soweit möglich an der Gestaltung ihrer Lebensumstände mitwirken können.

Beschwerden

Art. 26 ¹Jede aufgenommene Person hat das Recht, sich formlos gegen unangemessene Behandlung zu beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht den ihnen nahestehenden Personen und den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu.

² Die Trägerschaften der Heime haben ein von der Heimleitung unabhängiges Organ als zuständig zu bezeichnen, das Beschwerden entgegennimmt und behandelt. Angebote öffentlicher und privater Ombudsstellen sind dabei soweit möglich zu berücksichtigen.

³ Die Beschwerdeinstanz hört die klagende Person an und klärt den Sachverhalt ab.

⁴ Sie vermittelt zwischen den Beteiligten und schlägt Massnahmen vor. Sie informiert die Aufsichtsbehörde, wenn sie behördliche Massnahmen als angezeigt erachtet.

Aufsichtsrechtliche Anzeige

Art. 27 ¹Tatsachen, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde geboten erscheinen lassen, können dieser jederzeit gemeldet werden.

² Die Aufsichtsbehörde klärt den Sachverhalt ab, trifft die notwendigen Massnahmen und teilt der Anzeigerin oder dem Anzeiger mit, welche Folge der Anzeige gegeben wurde.

Informationspflicht

Art. 28 Jede aufgenommene Person ist bei Heimeintritt schriftlich auf ihr Beschwerderecht und auf die Möglichkeit einer aufsichtsrechtlichen Anzeige aufmerksam zu machen.

Qualitätsnormen	Art. 29 Die Betreuung und Pflege ist nach allgemein anerkannten Qualitätsnormen (z. B. von Fach- oder Berufsverbänden) auszurichten.
Gesundheitliche Betreuung	Art. 30 Die notwendige ärztliche, therapeutische und pflegerische Versorgung muss jederzeit gewährleistet sein.
Supervision	Art. 31 Falls es die Art des Betreuungs- und Pflegeangebotes erfordert, kann die Aufsichtsbehörde eine externe Supervision für Heimleitung und Personal vorschreiben.
Verzeichnis	Art. 32 Die aufgenommenen Personen und das Personal sind laufend in einem Verzeichnis zu erfassen.
Subventionierte Institutionen	Art. 33 ¹ Die Trägerschaften der subventionierten Heime haben sich bei ihrer Tarifgestaltung an die Richtlinien der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu halten. Dies gilt auch, wenn Personen durch Gerichts- oder Verwaltungsbehörden eingewiesen werden. ² Die Rechnung dieser Institutionen ist nach den Richtlinien der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu führen.
<h2>2. Aufsicht</h2>	
Bewilligungsbehörden	Art. 34 ¹ Die Bewilligungsbehörden beurteilen alle bewilligungsrechtlichen Sachverhalte. ² Sie können zu deren Abklärung andere Behörden beziehen. ³ Sie erlassen die notwendigen Verfügungen.
Betriebsaufsicht, Aufsicht über private Haushalte	Art. 35 ¹ Das Fürsorgeamt übt die Aufsicht über den Betrieb in Heimen aus. ² Die Gemeindebehörden, die Regierungsstatthalterämter sowie öffentliche und private Fürsorgestellen können zur Mitwirkung bei der Aufsicht über die Heime beigezogen werden. ³ Das Fürsorgeamt meldet festgestellte Mängel der Bewilligungsbehörde und stellt zu deren Behebung Antrag. ⁴ Die zuständige Gemeindebehörde übt unter Oberaufsicht der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Aufsicht über die Betreuung und Pflege in privaten Haushalten aus.
Finanzaufsicht	Art. 36 ¹ Das Amt für Finanz- und Betriebswirtschaft (AFB) übt die Finanzaufsicht über die durch den Kanton direkt subventionierten Heime aus. ² Das AFB prüft das Budget dieser Heime und genehmigt deren Rechnung.

³ Das AFB kann in Zusammenarbeit mit dem Fürsorgeamt Weisungen über die Zulassung zur Lastenverteilung von Taggeldern für die Betreuung und Pflege von Personen, die in nicht subventionierten Institutionen untergebracht sind, erlassen.

Kontrollen

Art. 37 ¹Die Aufsichtsbehörden können mittels Kontrollbesuchen überprüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die Bewilligungsauflagen eingehalten werden.

² Den mit der Kontrolle Beauftragten ist Zutritt zu den Räumen und Einrichtungen sowie Einsicht in das Verzeichnis nach Artikel 32 zu gewähren.

³ Die Aufsichtsbehörden können Berichte einholen und Kontrollen durch Fachleute anordnen.

Datenerhebung

Art. 38 Die Heime und privaten Haushalte sind verpflichtet, die vom Bundesamt für Statistik und von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion verlangten Betriebs-, Leistungs- und Qualitätsdaten zu liefern. Der Datenschutz der aufgenommenen Personen ist dabei zu gewährleisten.

Massnahmen
1. Grundsatz

Art. 39 Die zuständigen Bewilligungsbehörden treffen auf Antrag der Aufsichtsbehörde die zur Behebung von Mängeln nötigen Anordnungen.

2. Bewilligungs-entzug

Art. 40 ¹Missachtet die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die gesetzlichen Vorschriften oder die Auflagen der Bewilligung trotz Mahnung wiederholt, in schwerer Weise oder sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung weggefallen, entzieht die Bewilligungsbehörde die Bewilligung dauernd oder vorübergehend.

² Droht für die aufgenommenen Personen eine unmittelbare und erhebliche Gefahr, so kann die Behörde die sofortige vorläufige Schließung des Heimes und den sofortigen Bewilligungsentzug verfügen.

³ Sie sorgt, soweit erforderlich, für eine anderweitige Unterbringung der betroffenen Personen oder für deren interimistische Betreuung durch eine andere Heimleitung.

3. Widerruf

Art. 41 Die Bewilligungsbehörde widerruft eine Bewilligung, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung nicht erfüllt waren.

4. Kürzung und Widerruf der Subventions- berechtigung

Art. 42 ¹Werden die gesetzlichen Vorschriften oder die Auflagen der Bewilligung verletzt, kann das AFB Staatsbeitragsverfügungen widerrufen oder bewilligte Beiträge kürzen.

² Unter den gleichen Voraussetzungen kann das AFB auch die Gemeindeaufwendungen für Heime von der Lastenverteilung ganz oder teilweise ausschliessen.

³ Artikel 23 des Staatsbeitragsgesetzes bleibt vorbehalten.

Mitteilungen

Art. 43 ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion teilt der Standortgemeinde Erteilung, Änderung, Erlöschen, Widerruf und Entzug von Betriebsbewilligungen sowie weitere wesentliche Verfügungen mit.

² Die zuständige Gemeindebehörde erstattet die gleichen Mitteilungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion betreffend die Bewilligungen gemäss Artikel 15.

IV. Rechtspflege

Art. 44 Die Verfügungen der zuständigen Behörden unterliegen der Beschwerde gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

V. Strafbestimmungen

Art. 45 ¹Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den Auflagen einer Bewilligung zuwiderhandelt, wird mit Busse, in schweren Fällen mit Haft bestraft.

² Die Artikel 29 bis 32 des Gesetzes über Handel und Gewerbe bleiben vorbehalten.

Dauer und
Erneuerung
altrechtlicher
Bewilligungen

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46 ¹Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen Bewilligungen für die gewerbsmässige Pflege von Betagten und Behinderten in Heimen und Familien behalten ihre Gültigkeit für die vorgesehene Dauer.

² Die zuständige Behörde stellt nach Ablauf der Bewilligungsdauer eine unbefristete Bewilligung aus, wenn die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind.

Bewilligung
bestehender
subventionierter
Heime

Art. 47 ¹Subventionierte Heime, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung über keine Bewilligung verfügten, gelten nach Inkrafttreten der Verordnung als provisorisch bewilligt.

² Im Rahmen der ordentlichen Aufsichtstätigkeit werden sie daraufhin überprüft, ob sie den Anforderungen dieser Verordnung genügen.

³ Spätestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung sollen diese Heime über eine definitive Bewilligung verfügen.

Bisherige
Heimleitungen

Anwendbare
Bestimmungen
in bestehenden
Heimen

Aufhebung
von Erlassen

Inkrafttreten

Art. 48 Für die Beurteilung der Eignung von Personen, die vor Inkrafttreten der Verordnung in einem Heim die Verantwortung für die Leitung innehatten, ist die bisherige Tätigkeit als Heimleiterin oder Heimleiter mit zu berücksichtigen.

Art. 49 Die Bestimmungen über die Betriebsführung und Aufsicht, die Rechtspflege und die Strafbestimmungen sind auch auf Heime und private Haushalte anwendbar, deren Bewilligung gemäss Artikel 46 bis zu deren Ablauf gültig ist bzw. die gemäss Artikel 47 als provisorisch bewilligt gelten.

Art. 50 Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 18. Mai 1937 über die Versorgung Gemüts- und Geisteskranker in Privatanstalten.
2. Verordnung vom 18. September 1973 über die gewerbsmässige Pflege von Betagten und Behinderten in Heimen und Familien.

Art. 51 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 18. September 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18.
September
1996

Einführungsverordnung zum Lugano-Übereinkommen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988 und den Bundesbeschluss betreffend das Lugano-Übereinkommen vom 14. Dezember 1990 sowie Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

I. Vollstreckung von auf Geldleistung lautenden Entscheidungen

Anerkennung im
Rechtsöffnungs-
verfahren

Art. 1 Die Gläubigerin oder der Gläubiger kann eine ausländische Entscheidung im Rahmen eines Rechtsöffnungsverfahrens anerkennen lassen.

Vollstreckbar-
erklärung
ausserhalb der
Betreibung

Art. 2 ¹Die Gläubigerin oder der Gläubiger kann aber auch ausserhalb eines Betreibungsverfahrens beim Rechtsöffnungsrichter nur die Erklärung der Vollstreckbarkeit beantragen.

² Auf das weitere Verfahren kommen die Artikel 400 a, 400 b Absatz 1 und 400 c ZPO sinngemäss zur Anwendung.

II. Schlussbestimmungen

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 3 Die Einführungsverordnung vom 4. Dezember 1991 zum Lugano-Übereinkommen wird aufgehoben.

Inkrafttreten,
Geltungsdauer

Art. 4 ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

² Sie gilt längstens bis zum 31. Dezember 2001.

Bern, 18. September 1996

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Lauri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Mitteilung über nachträgliche Genehmigung

1. Einführungsgesetz vom 25. September 1988 zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Grundstückserwerb durch Personen im Ausland (EG BewG) (Änderung)

Die am 17. Juni 1996 von der Volkswirtschaftsdirektion beschlossene Änderung (Gemeinde Brienz; BAG 96-58) wurde vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 4. September 1996 genehmigt.

16.
September
1996

**Reglement
über die Obliegenheiten und Verrichtungen
der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten
in den Gerichtskreisen I (Courtelary – Moutier –
La Neuveville), III (Aarberg – Büren – Erlach),
IV (Aarwangen – Wangen) und VII (Konolfingen)**

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 30 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen und von Artikel 14 Absatz 1 des Dekretes vom 16. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft,

beschliesst:

Art. 1 Die Obliegenheiten und Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten in den Gerichtskreisen I, III, IV und VII werden in folgende Sachgruppen eingeteilt.

A. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 1 liegen ob:

1. die Leitung des Kreisgerichts;
2. die Funktion des Einzelgerichts in Strafsachen nach durchgeföhrter Voruntersuchung;
3. die Leitung der ordentlichen Zivilprozesse im Kompetenzverfahren.

B. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 2 liegen ob:

1. die Leitung der ordentlichen appellablen Zivilprozesse einschliesslich die Behandlung der Vormundschaftssachen;
2. die Durchführung der Aussöhnungsversuche;
3. die Behandlung der Begehren um vorsorgliche Beweisführung, die nicht der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter obliegen;
4. die Behandlung der Rechtshilfe in Zivilsachen;
5. die Behandlung der Geschäfte, die nicht einer anderen Gerichtspräsidentin oder einem anderen Gerichtspräsidenten zugeteilt sind.

C. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 3 liegen ob:

1. die Funktion des Einzelgerichts in Strafsachen, soweit sie nicht der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 1 zugewiesen sind;

2. die Behandlung der Geschäfte im summarischen Verfahren sowie der Gesuche um unentgeltliche Prozessführung, die nicht der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter obliegen;
3. die Funktion der erstinstanzlichen Nachlassbehörde.

Art. 2 ¹Der Geschäftsleitung obliegen die Pflichten gemäss Artikel 15 Absatz 2 des Dekretes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

² Sie ist bei Bedarf von den Obliegenheiten gemäss Artikel 1 zu entlasten.

³ Weitergehende Regelungen bleiben vorbehalten. Diese sind von der Aufsichtskammer des Obergerichts zu genehmigen.

Art. 3 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 16. September 1996

Namens des Obergerichts

Der Obergerichtspräsident: *Naegeli*

Der Obergerichtsschreiber: *Scheurer*

16.
September
1996

**Reglement
über die Obliegenheiten und Verrichtungen
der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten
im Gerichtskreis II (Biel – Nidau)**

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 30 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen und von Artikel 14 Absatz 1 des Dekretes vom 16. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft,

beschliesst:

Art. 1 Die Obliegenheiten und Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten im Gerichtskreis II werden in folgende Sachgruppen eingeteilt:

A. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 1 liegen ob:

1. die Leitung aller gemäss Artikel 3 Absatz 2 EGZGB zu behandelnden Zivilprozesse;
2. die Behandlung der Rechtshilfe in Zivilsachen;
3. die Durchführung der Aussöhnungsversuche sowie die Behandlung der Gesuche um unentgeltliche Prozessführung in den von ihr/ihm zu behandelnden Zivilsachen.

B. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 2 liegen ob:

1. die Leitung der ordentlichen Zivilprozesse, soweit sie nicht der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 1 oder 5 zugewiesen sind, vorwiegend in deutscher Sprache, in 40 Prozent der anfallenden Geschäfte;
2. die Durchführung der Aussöhnungsversuche sowie die Behandlung der Gesuche um unentgeltliche Prozessführung in den von ihr/ihm zu behandelnden Zivilsachen.

C. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 3 liegen ob:

1. die Leitung der ordentlichen Zivilprozesse, soweit sie nicht der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 1 oder 5 zugewiesen sind, vorwiegend in französischer Sprache, in 40 Prozent der anfallenden Geschäfte.

-
2. die Durchführung der Aussöhnungsversuche sowie die Behandlung der Gesuche um unentgeltliche Prozessführung in den von ihr/ihm zu behandelnden Zivilsachen.

D. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 4 liegen ob:

1. die Leitung der ordentlichen Zivilprozesse, soweit sie nicht der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 1 oder 5 zugewiesen sind, in beiden Amtssprachen, in 20 Prozent der anfallenden Geschäfte;
2. die Behandlung der im summarischen Verfahren zu erledigenden Schuldbetreibungs- und Konkursachen;
3. die Funktionen der erstinstanzlichen Nachlassbehörde;
4. die Durchführung der Aussöhnungsversuche sowie die Behandlung der Gesuche um unentgeltliche Prozessführung in den von ihr/ihm zu behandelnden Zivilsachen.

E. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 5 liegen ob:

1. die Leitung der ordentlichen Zivilprozesse in Streitigkeiten aus Miete und Pacht sowie in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis;
2. die Behandlung der Geschäfte im summarischen Verfahren, die nicht der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter obliegen, und soweit sie nicht der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 4 zugewiesen sind;
3. die Behandlung der Begehren um vorsorgliche Beweisführung, die nicht der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter obliegen;
4. die Durchführung der Aussöhnungsversuche sowie die Behandlung der Gesuche um unentgeltliche Prozessführung in den von ihr/ihm zu behandelnden Zivilsachen.

F. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 6 liegt ob:
die Leitung des Kreisgerichts in 67 Prozent der anfallenden Geschäfte.

G. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 7 liegen ob:

1. die Leitung des Kreisgerichts in 33 Prozent der anfallenden Geschäfte, vorwiegend in deutscher Sprache;
2. die Funktion des Einzelgerichts in Strafsachen in 20 Prozent der anfallenden Geschäfte, vorwiegend in deutscher Sprache.

H. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 8 liegt ob:
die Funktion des Einzelgerichts in Strafsachen in 40 Prozent der anfallenden Geschäfte, vorwiegend in deutscher Sprache.

I. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 9 liegt ob:
die Funktion des Einzelgerichts in Strafsachen in 40 Prozent der anfallenden Geschäfte, vorwiegend in französischer Sprache.

Art. 2 Die Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten 1 bis 5 üben im Wochenturnus die Funktion des Haftgerichts gemäss Artikel 184f. StrV sowie diejenige der Richterin oder des Richters gemäss Artikel 31 EGStGB aus.

Art. 3 Der Einsatz der Kreisrichterinnen und Kreisrichter sowie der Ersatzmitglieder wird durch die Präsidentinnen und Präsidenten des Kreisgerichts geregelt. Anstände erledigt die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts.

Art. 4 ¹Der Geschäftsleitung obliegen die Pflichten gemäss Artikel 15 Absatz 2 des Dekretes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

² Sie ist von den Obliegenheiten gemäss Artikel 1 und 2 angemessen zu entlasten.

³ Weitergehende Regelungen bleiben vorbehalten. Diese sind von der Aufsichtskammer zu genehmigen.

Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 16. September 1996

Namens des Obergerichts

Der Obergerichtspräsident: *Naegeli*
Der Obergerichtsschreiber: *Scheurer*

16.
September
1996

**Reglement
über die Obliegenheiten und Verrichtungen
der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten
im Gerichtskreis V (Burgdorf – Fraubrunnen)**

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 30 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen und von Artikel 14 Absatz 1 des Dekretes vom 16. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft,

beschliesst:

Art. 1 Die Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten im Gerichtskreis V werden in folgende Sachgruppen eingeteilt:

A. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 1 liegen ob:

1. die Leitung der Hälfte der ordentlichen appellablen Zivilprozesse;
2. die Durchführung der Hälfte der Aussöhnungsversuche;
3. die Behandlung der Eheschutzsachen;
4. die Funktionen des Haftgerichts gemäss Artikel 184f. StrV sowie diejenige der Richterin oder des Richters gemäss Artikel 31 EGStGB.

B. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 2 liegen ob:

1. die Leitung des Kreisgerichts für die Hälfte der Geschäfte;
2. die Leitung der Hälfte der ordentlichen appellablen Zivilprozesse;
3. die Leitung der Hälfte der ordentlichen Zivilprozesse im Kompetenzverfahren;
4. die Durchführung der Hälfte der Aussöhnungsversuche;
5. die Rechtshilfe in Zivilsachen.

C. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 3 liegen ob:

1. die Leitung des Kreisgerichts für die Hälfte der Geschäfte;
2. die Behandlung der Hälfte der im ordentlichen Zivilprozess zu beurteilenden Streitsachen aus Familienrecht und Vormundschaftsrecht;
3. die Behandlung aller im ordentlichen und im summarischen Verfahren zu beurteilenden Streitsachen aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen;

4. die Behandlung der Hälfte aller im summarischen Verfahren zu behandelnden streitigen und nicht streitigen Rechtssachen;
5. die Funktionen des Konkurs-, Arrest- und Nachlassgerichts sowie die Verrichtungen im Auftrage der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen.

D. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 4 liegen ob:

1. die Funktion des Einzelgerichts in Strafsachen für die Hälfte der Geschäfte;
2. die Behandlung der Hälfte der im ordentlichen Zivilprozess zu beurteilenden Streitsachen aus Familienrecht und Vormundschaftsrecht;
3. die Leitung der Hälfte der ordentlichen Zivilprozesse im Kompetenzverfahren;
4. die Rechtshilfe in Strafsachen.

E. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 5 liegen ob:

1. die Funktion des Einzelgerichts in Strafsachen für die Hälfte der Geschäfte;
2. die Behandlung der Hälfte aller im summarischen Verfahren zu behandelnden streitigen und nicht streitigen Rechtssachen;
3. die Behandlung von Gesuchen um Erteilung der unentgeltlichen Prozessführung vor Rechtshängigkeit des Hauptprozesses.

Art. 2 Der Einsatz der Kreisrichterinnen und Kreisrichter sowie der Ersatzmitglieder wird durch die Präsidentinnen und Präsidenten des Kreisgerichtes geregelt. Anstände erledigt die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts.

Art. 3 ¹Der Geschäftsleitung obliegen die Pflichten gemäss Artikel 15 Absatz 2 des Dekretes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

² Sie ist von den Obliegenheiten gemäss Artikel 1 angemessen zu entlasten.

³ Weitergehende Regelungen bleiben vorbehalten. Diese sind von der Aufsichtskammer zu genehmigen.

Art. 4 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 16. September 1996

Namens des Obergerichts

Der Obergerichtspräsident: *Naegeli*

Der Obergerichtsschreiber: *Scheurer*

16.
September
1996

**Reglement
über die Obliegenheiten und Verrichtungen
der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten
in den Gerichtskreisen VI (Signau – Trachselwald),
IX (Schwarzenburg – Seftigen), XI (Interlaken –
Oberhasli), XII (Frutigen – Niedersimmental)
und XIII (Obersimmental – Saanen)**

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 30 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen und von Artikel 14 Absatz 1 des Dekretes vom 16. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft,

beschliesst:

Art. 1 Die Obliegenheiten und Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten in den Gerichtskreisen VI, IX, XI, XII und XIII werden in folgende Sachgruppen eingeteilt:

A. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 1 liegen ob:

1. die Leitung des Kreisgerichts;
2. die Funktion des Einzelgerichts in Strafsachen nach durchgeföhrter Voruntersuchung;
3. die Leitung der ordentlichen Zivilprozesse im Kompetenzverfahren;
4. die Behandlung der Geschäfte im summarischen Verfahren sowie der Gesuche um unentgeltliche Prozessführung, die nicht der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter obliegen;
5. die Funktion der erstinstanzlichen Nachlassbehörde.

B. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 2 liegen ob:

1. die Leitung der ordentlichen appellablen Zivilprozesse einschliesslich die Behandlung der Vormundschaftssachen;
2. die Durchführung der Aussöhnungsversuche;
3. die Funktion des Einzelgerichts in Strafsachen, soweit sie nicht der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 1 zugewiesen sind;
4. die Behandlung der Begehren um vorsorgliche Beweisführung, die nicht der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter obliegen;

5. die Behandlung der Rechtshilfe in Zivilsachen;
6. die Behandlung der Geschäfte, die nicht der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 1 zugeteilt sind.

Art. 2 ¹Der Geschäftsleitung obliegen die Pflichten gemäss Artikel 15 Absatz 2 des Dekretes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

² Sie ist bei Bedarf von den Obliegenheiten gemäss Artikel 1 zu entlasten.

³ Weitergehende Regelungen bleiben vorbehalten. Diese sind von der Aufsichtskammer des Obergerichts zu genehmigen.

Art. 3 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 16. September 1996

Namens des Obergerichts

Der Obergerichtspräsident: *Naegeli*

Der Obergerichtsschreiber: *Scheurer*

16.
September
1996

**Reglement
über die Obliegenheiten und Verrichtungen
der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten
im Gerichtskreis VIII (Bern – Laupen)**

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 30 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen und von Artikel 14 Absatz 1 des Dekretes vom 16. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft,

beschliesst:

Art. 1 Das Kreisgericht VIII besteht aus einer Zivil- und einer Strafabteilung.

Zivilabteilung

Art. 2 ¹Der Zivilabteilung gehören 8 Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten an. Sie behandeln unter Vorbehalt von Artikel 3 hiernach alle Zivilstreitsachen gemäss Artikel 2 ZPO.

² Die Zivilrichterinnen oder Zivilrichter amtieren zudem als Haftgericht gemäss Artikel 184 f. StrV und Artikel 31 EGStGB im Wochenturnus.

Art. 3 Die Zivilrichterinnen oder Zivilrichter behandeln im besonderen:

A. Den Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten 1 und 2 liegen ob:

1. alle einstweiligen Verfügungen, sofern nicht bereits der Hauptprozess hängig ist;
2. alle Urteilsvollstreckungsverfahren, ausgenommen Urteile der Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten 3 bis 8;
3. alle Summarsachen, ausgenommen familienrechtliche Streitigkeiten und Schuldbetreibungs- und Konkursrechtssachen;
4. die Hälfte der miet- und pachtrechtlichen Verfahren;
5. die gesamte Rechtshilfe in Zivilsachen.

B. Den Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten 3 und 4 liegen ob:

1. die Nachlassgerichtssachen und alle Schuldbetreibungs- und Konkursrechtssachen, ausgenommen Klagen auf Anerkennung, Aberkennung, Arrestproseguierung und Arrestschadenersatz;
2. die Hälfte der miet- und pachtrechtlichen Verfahren.

C. Den Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten 5 bis 8 liegen ob:

die familienrechtlichen und vormundschaftlichen Streitigkeiten einschliesslich Summarsachen.

Strafabteilung

Art. 4 Die Strafabteilung besteht aus den Unterabteilungen Kreisgericht und Einzelgericht.

Art. 5 Dem Kreisgericht gehören die Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten 9 bis 12 an.

Art. 6 Dem Einzelgericht gehören die Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten 13 bis 16 an.

Art. 7 Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident 17 übernimmt nach Bedarf Fälle des Kreisgerichts oder des Einzelgerichts.

Art. 8 Der Einsatz der Kreisrichterinnen und Kreisrichter sowie der Ersatzmitglieder wird durch die Präsidentinnen und Präsidenten des Kreisgerichts geregelt. Anstände erledigt die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts.

Geschäftsleitung

Art. 9 ¹Der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter obliegen die Pflichten gemäss Artikel 15 Absatz 2 des Dekretes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

² Der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter werden je eine Leiterin oder ein Leiter der Zivil- und Strafabteilung zur Seite gestellt, denen Geschäftsleitungsaufgaben delegiert werden können.

³ Die Geschäftsleitung ist von den andern Obliegenheiten angemessen zu entlasten.

⁴ Weitergehende Regelungen bleiben vorbehalten. Diese sind von der Aufsichtskammer zu genehmigen.

Art. 10 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 16. September 1996

Namens des Obergerichts

Der Obergerichtspräsident: *Naegeli*

Der Obergerichtsschreiber: *Scheurer*

16.
September
1996

**Reglement
über die Obliegenheiten und Verrichtungen
der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten
im Gerichtskreis X (Thun)**

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 30 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen und von Artikel 14 Absatz 1 des Dekretes vom 16. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft,

beschliesst:

Art. 1 Die Obliegenheiten und Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten im Gerichtskreis X werden in folgende Sachgruppen eingeteilt:

A. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 1 liegen ob:

1. die Leitung der Hälfte der ordentlichen appellablen Zivilprozesse einschliesslich die Behandlung der Vormundschaftssachen, mit Ausnahme der Prozesse aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen;
2. die Leitung der Hälfte der ordentlichen Zivilprozesse im Kompetenzverfahren mit Ausnahme derjenigen aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen;
3. die Durchführung der Hälfte der Aussöhnungsversuche;
4. die Funktion des Haftgerichts gemäss Artikel 184f. StrV sowie diejenige der Richterin oder des Richters gemäss Artikel 31 EGStGB für die Hälfte der Geschäfte.

B. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 2 liegen ob:

1. die Leitung der Hälfte der ordentlichen appellablen Zivilprozesse einschliesslich die Behandlung der Vormundschaftssachen, mit Ausnahme der Prozesse aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen;
2. die Leitung der Hälfte der ordentlichen Zivilprozesse im Kompetenzverfahren mit Ausnahme derjenigen aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen;
3. die Durchführung der Hälfte der Aussöhnungsversuche;

4. die Funktion des Haftgerichts gemäss Artikel 184f. StrV sowie diejenige der Richterin oder des Richters gemäss Artikel 31 EGStGB für die Hälfte der Geschäfte.

C. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 3 liegen ob:

1. die Funktion des Einzelgerichts in Strafsachen für einen Sechstel der Geschäfte;
2. die Behandlung der Hälfte der Geschäfte im summarischen Verfahren sowie der Gesuche um unentgeltliche Prozessführung, die nicht der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter obliegen;
3. die Behandlung der Hälfte der Begehren um vorsorgliche Beweisführung, die nicht der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter obliegen;
4. die Leitung der Hälfte der ordentlichen Zivilprozesse aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen;
5. die Funktionen des Konkurs-, Arrest- und Nachlassgerichts sowie die Durchführung von Verrichtungen für die kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen für die Hälfte der Geschäfte;
6. die Behandlung der Geschäfte, die nicht einer anderen Gerichtspräsidentin oder einem anderen Gerichtspräsidenten zugeteilt sind.

D. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 4 liegen ob:

1. die Funktion des Einzelgerichts in Strafsachen für einen Sechstel der Geschäfte;
2. die Behandlung der Hälfte der Geschäfte im summarischen Verfahren sowie der Gesuche um unentgeltliche Prozessführung, die nicht der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter obliegen;
3. die Behandlung der Hälfte der Begehren um vorsorgliche Beweisführung, die nicht der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter obliegen;
4. die Leitung der Hälfte der ordentlichen Zivilprozesse aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen;
5. die Funktionen des Konkurs-, Arrest- und Nachlassgerichts sowie die Durchführung von Verrichtungen für die kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen für die Hälfte der Geschäfte;
6. die Behandlung der Rechtshilfe in Zivilsachen.

E. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 5 liegen ob:

1. die Leitung des Kreisgerichts für die Hälfte der Geschäfte;

-
2. die Funktion des Einzelgerichts in Strafsachen für einen Dritt der Geschäfte.

F. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 6 liegen ob:

1. die Leitung des Kreisgerichts für die Hälfte der Geschäfte;
2. die Funktion des Einzelgerichts in Strafsachen für einen Dritt der Geschäfte.

Art.2 Der Einsatz der Kreisrichterinnen und Kreisrichter sowie der Ersatzmitglieder wird durch die Präsidentinnen und Präsidenten des Kreisgerichtes geregelt. Anstände erledigt die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts.

Art.3 ¹Der Geschäftsleitung obliegen die Pflichten gemäss Artikel 15 Absatz 2 des Dekretes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

² Sie ist von den Obliegenheiten gemäss Artikel 1 angemessen zu entlasten.

³ Weitergehende Regelungen bleiben vorbehalten. Diese sind von der Aufsichtskammer zu genehmigen.

Art.4 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 16. September 1996

Namens des Obergerichts

Der Obergerichtspräsident: *Naegeli*

Der Obergerichtsschreiber: *Scheurer*

9.
März
1996

**Reglement
über die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen (KUR)**

Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Der Erlass kann bei folgenden Stellen bezogen werden:

Staatskanzlei
Kant. Drucksachen- und Büromaterialzentrale
Postgasse 68
3011 Bern

Rebgesellschaft Bielersee
Rebhaus
2513 Twann

Kantonales Amt für Landwirtschaft
Zentralstelle für Acker- und Rebbau
Herrengasse 1
3011 Bern

**Vereinbarung
zwischen dem Eidgenössischen Departement
des Innern und dem Regierungsrat des Kantons Bern
betrifftend die Archivierung der Akten, die von der
Pro Juventute im Zusammenhang mit der Aktion
«Kinder der Landstrasse» angelegt wurden**

1. Ablieferung / Aufbewahrung

- 1.1 Die genannten Unterlagen werden dem Bundesarchiv als Depot zur dauernden Aufbewahrung übergeben.
- 1.2 Die Unterlagen bleiben Eigentum des Kantons Bern.
- 1.3 Der Kanton Bern erklärt sich damit einverstanden, dass diese Unterlagen bezüglich Aufbewahrung, Archivierung und Einsichtnahme analog zum übrigen, sich im Bundesarchiv befindenden Archivgut behandelt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in dieser Verwaltungsvereinbarung. Das Bundesarchiv verpflichtet sich, die Unterlagen sicher und sachgemäß aufzubewahren und im Rahmen seiner Möglichkeiten zu ordnen und zu inventarisieren.
- 1.4 Es besteht ein Verzeichnis der Unterlagen (angelegt im Rahmen der Arbeiten der Aktenkommission).

2. Zugang / Einsichtnahme

- 2.1 Die Direktbetroffenen erhalten jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Unterlagen. Über die Art der Einsicht entscheidet das Bundesarchiv gemäss seiner geltenden Praxis.
- 2.2 Sind in den Dossiers Daten über weitere Personen enthalten, dürfen diese nicht weiterverwendet werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.3.
- 2.3 Die Einsichtnahme durch Drittpersonen ist beim Bundesarchiv grundsätzlich während 100 Jahren nicht möglich (Stichdatum: Abschluss eines Dossiers). Vorbehalten bleibt das Akteneinsichtsrecht nach der Bernischen Informations- und Datenschutzgesetzgebung. Diesbezügliche Anfragen und Gesuche sind an das Kantonale Jugendamt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern weiterzuleiten.
- 2.4 Eine Ausnahme bildet die Einsichtnahme für die historische Studie, die vom EDI im Einverständnis mit den Vertretungen der Betroffenen in Auftrag gegeben werden soll. Im Zentrum dieser Studie stehen die Rollen der Stiftung Pro Juventute und

- der Behörden in der Aktion «Kinder der Landstrasse». Personendaten dürfen dafür nur in anonymisierter Form verwendet werden.
- 2.5 Für allfällige spätere wissenschaftliche Studien kann das EDI mit dem Einverständnis der Vertretungen der Betroffenen weitere Ausnahmen bewilligen und spezielle Einsichtsregelungen treffen. Entsprechende Anfragen werden vom Bundesarchiv an das GS EDI weitergeleitet.
- 2.6 Die Unterlagen können nur im Lesesaal des Bundesarchivs eingesehen werden.

3. Datenschutz (Berichtigungen/Anonymisierung)

- 3.1 Sind in einem Dossier falsche Tatsachen über Personen enthalten, können die Betroffenen einen schriftlichen Berichtigungsvermerk anbringen.
- 3.2 Berichtigungsvermerke werden vom Bundesarchiv entgegenommen und gemeinsam mit den betreffenden Dossiers aufbewahrt.
- 3.3 Ist ein Anspruch auf Vernichtung gemäss Art. 18 der Bernischen Kantonsverfassung gegeben, können Betroffene jederzeit verlangen, dass die sie betreffenden Unterlagen vollständig anonymisiert werden. Das Bundesarchiv stellt in diesem Fall die Unterlagen zur Vornahme der Anonymisierung dem Kantonalen Jugendamt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern zu.
Die anonymisierten Unterlagen werden anschliessend im Bundesarchiv bis zum Ablauf der Sperrfrist gemäss Ziffer 2.3 versiegelt aufbewahrt (Kennzeichnung: «Versiegelt bis XXX»). Bis zum Ablauf dieser Frist ist auch den Behörden des Bundes und des Kantons Bern der Zugang verwehrt, selbst wenn ein historisches Interesse an der Einsichtnahme bestehen sollte.

4. Auflösung

- 4.1 Eine Auflösung des Depotvertrages ist unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jederzeit möglich.
- 4.2 Das Bundesarchiv kann im Fall eines Rückzugs der Unterlagen eine Rückvergütung der durch die vorübergehende Aufbewahrung und Erschliessung im Bundesarchiv angefallenen Kosten verlangen.

Diese Vereinbarung tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft.

Bern, 1. Februar 1996

Eidg. Departement des Innern:
Dreifuss

Bern, 6. März 1996

Im Namen des Regierungsrates:
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
März
1996

**Dekret
über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie
über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz
(Spitaldekret)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) wird wie folgt geändert:

Titel: Dekret über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz
(Spitaldekret, SpD)

Art. 1 ¹Das Dekret ordnet

- a bis d unverändert,
- e die Grundsätze für die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse mit Ärzten, die zu einer privatärztlichen Tätigkeit im öffentlichen Spital berechtigt sind.
- ² Unverändert.

c Naturalienver-
gütungen des
Personals,
Abgabe der
Ärzte

Art. 24 ¹Unverändert.

- ² Die Abgabe, die Ärzte aufgrund ihrer privatärztlichen Tätigkeit dem öffentlichen Spital zu leisten haben, wird als Betriebseinnahme ange- rechnet.
- ³ Aufgehoben.

d Pauschal-
abgabe

Art. 24a (neu) ¹Der durchschnittliche Abgabesatz an das Spital be- trägt insgesamt 40 Prozent der gesamten Honorarsumme aus pri- vatärztlicher Tätigkeit am betreffenden Spital.

- ² Die zuständige Spitalbehörde kann in einem Reglement eine pro- gressive Staffelung der Abgabesätze vorsehen. Sie hat dabei die Pro- zentsätze und die entsprechenden Honorarsummen so festzulegen, dass der Spitalrechnung dadurch kein Nachteil entsteht.

e Honorar für
Teilleistungen

f Pool-
ausschüttung

g Erträge aus Guthaben und Fonds sowie von Nebenbetrieben
h Erlös aus Inventarverkäufen

i Betriebsbeiträge und Vergütungen für besondere Ausgaben

3. Massgebende Ausgaben

a Personalkosten

b Gehalt der Ärzte

c Nebenbetriebe

d Passivzinsen

e Gebäude- und Inventarunterhaltskosten

Art. 24b (neu) Der Arzt hat sich bei der Behandlung seiner Privatpatienten auf das im Spital vorhandene therapeutische und medizinisch-technische Angebot zu stützen. Eine diesbezügliche Honorierung des Arztes beschränkt sich auf die von ihm erbrachten Teilleistungen.

Art. 24c Poolmittel dürfen an Berechtigte erst ausgeschüttet werden, wenn die geschuldete Abgabe dem Spital entrichtet worden ist.

Art. 25 Unverändert.

Art. 26 Unverändert.

Art. 27 Unverändert.

Art. 28 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 28a (neu) ¹Das Gehalt des Spitalarztes entschädigt diesen für alle ihm übertragenen Aufgaben, mit Ausnahme der bewilligten privatärztlichen Tätigkeit. Ausnahmsweise kann eine leistungsbezogene Honorierung des Arztes für sämtliche Aufgaben erfolgen, sofern der Spitalrechnung daraus keine Mehrkosten erwachsen.

² Für die bewilligte privatärztliche Tätigkeit im Spital wird der berechtigte Arzt grundsätzlich aus den daraus erzielten Honoraren entschädigt. Ausnahmsweise kann ihm dafür eine pauschale Entschädigung ausgerichtet werden. Dabei fallen sämtliche von ihm erzielten Leistungsentgelte dem Spital zu. Die Pauschale ist als Zulage durch die zuständige Spitalbehörde im Rahmen von höchstens 50 Prozent des Grundgehalts festzulegen.

³ Die Vertragsparteien halten vertraglich fest, welche Leistungsanteile als unselbständige Erwerbstätigkeit besoldet und welche als selbständige Erwerbstätigkeit honoriert werden.

Art. 29 Unverändert.

Art. 30 Unverändert.

Art. 31 Unverändert.

f Ersatz und
Ergänzung des
Inventars

g Ausgeschlos-
sene Betriebs-
kosten

Art. 32 Unverändert.

Art. 33 Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 19. März 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Emmenegger*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 2509 vom 9. Oktober 1996:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1997

19.
März
1996

**Gesetz
über Spitäler und Schulen für Spitalberufe
(Spitalgesetz)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) wird wie folgt geändert:

**Titel: Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe
(Spitalgesetz, SpG)**

II. Allgemeine
Betriebsvor-
schriften für
Spitäler und
Krankenpflege-
einrichtungen

1. Ärztliche
Leitung, Personal
a Allgemeines

b Privatärztliche
Tätigkeit im
öffentlichen
Spital
aa Dekret

bb Honorar-
berechtigung

Art. 11 ¹Unverändert.

- ² Die Beziehungen zwischen den öffentlichen Spitälern und den zur privatärztlichen Tätigkeit berechtigten Ärzten (berechtigte Ärzte) sind durch schriftlichen Vertrag zu regeln.
- ³ Die Verträge gemäss Absatz 2 sind für die Revisionsorgane der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Verfügung zu halten.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.

Art. 11a (neu) Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Grundsätze für die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse zwischen den öffentlichen Spitälern und den berechtigten Ärzten.

Art. 11b (neu) ¹Die privatärztliche Tätigkeit im öffentlichen Spital mit damit verbundener Honorierung ist Chefärzten sowie Privatärzten mit spitalbetriebsexterner Praxis vorbehalten. Bei Bedarf kann die zuständige Spitalbehörde auch Abteilungs- oder Stationsleiter sowie leitende Ärzte dazu berechtigen.

² Eine Honorarberechtigung aus privatärztlicher Tätigkeit setzt eine persönliche Leistung des berechtigten Arztes voraus. Als persönlich gilt eine Leistung dann, wenn sie durch den berechtigten Arzt selbst oder unter seiner persönlichen Aufsicht und interventionsbereiten Verfügbarkeit durch einen anderen Arzt erbracht wird.

³ Die Honorarberechtigung setzt ferner voraus, dass der Patient mit der Behandlung als Privatpatient des berechtigten Arztes ausdrücklich einverstanden ist.

⁴ Die privatärztliche Tätigkeit darf die Erfüllung der dienstlichen Pflichten nicht beeinträchtigen.

cc Abgabepflicht

Art. 11c (neu) ¹Die berechtigten Ärzte haben dem Spital für ihre privatärztliche Tätigkeit eine Abgabe zu leisten.

² Die Abgabe erfolgt

a als Entschädigung des ungedeckten tatsächlichen Personal-, Investitions- und Sachaufwandes, der dem Spital aus der privatärztlichen Tätigkeit der berechtigten Ärzte entsteht, oder

b als Pauschalabgabe.

³ Die zuständige Spitalbehörde legt die Abgabeart nach Anhörung der berechtigten Ärzte fest und teilt sie der Gesundheits- und Fürsorgedirektion mit.

⁴ Übt die zuständige Spitalbehörde ihr Wahlrecht nicht aus oder verfügt sie nicht über eine Kostenrechnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, wendet die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bei der Ermittlung des Betriebsbeitrages an das Spital den durch Dekret festgelegten durchschnittlichen Abgabesatz an.

⁵ Übersteigen die Einkünfte aus privatärztlicher Tätigkeit nach Vornahme der Abgabe gemäss Absatz 2 zusammen mit dem Bruttolohn den doppelten Höchstbetrag der höchstmöglichen Gehaltsklasse eines Chefarztes an einem kantonalen Spital, so hat der Arzt auf dem diese Grenze überschreitenden Betrag dem Spital eine zusätzliche Abgabe von 66 $\frac{2}{3}$ Prozent zu entrichten.

dd Aufwandsentschädigung nach ungedeckten tatsächlichen Kosten

Art. 11d (neu) ¹Die Entschädigung des ungedeckten tatsächlichen Aufwandes an das Spital erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

a Die Aufwandsentschädigung entspricht dem gesamten Aufwand, der dem Spital aus der privatärztlichen Tätigkeit der berechtigten Ärzte insgesamt erwächst, abzüglich des der Betriebsrechnung direkt gutgeschriebenen Ertrags.

b Die Aufwandsentschädigung wird durch die Mittel eines Spitalpools finanziert, der durch die gesamten Honorare aus privatärztlicher Tätigkeit der im Spital dazu berechtigten Ärzte gespiesen wird.

² Die nach Abzug der Aufwandsentschädigung verbleibenden Mittel des Spitalpools werden nach Massgabe eines Spitalreglements unter den berechtigten Ärzten verteilt. Eine Umverteilung von Honoraren an nicht zur privatärztlichen Tätigkeit Berechtigte ist im Rahmen eines von der zuständigen Spitalbehörde genehmigten Reglements zulässig.

- ³ Wird für die privatärztliche Tätigkeit ausschliesslich die Infrastruktur der Privatpraxis benutzt, so erfolgt die Aufwandsentschädigung an das Spital durch den einzelnen berechtigten Arzt.
- ⁴ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion regelt durch Verordnung die Berechnungsgrundsätze der Aufwandsentschädigung nach ungedeckten tatsächlichen Kosten, die dem Spital aus der privatärztlichen Tätigkeit der berechtigten Ärzte entstehen.

ee Pauschalabgabe

Art. 11e (neu) ¹Die Pauschalabgabe beträgt 20 bis 50 Prozent der von den berechtigten Ärzten erzielten Honorarsumme. Sie kann in diesem Rahmen progressiv ausgestaltet werden.

- ² Der Grossen Rat setzt den durchschnittlichen Abgabesatz durch Dekret fest. Die zuständige Spitalbehörde kann die Pauschalabgabe bis auf 20 Prozent senken, wenn sie nachweist, dass damit zumindest die tatsächlichen Kosten gedeckt werden. Sie kann die Pauschalabgabe bis auf 50 Prozent erhöhen, wenn die tatsächlichen ungedeckten Kosten höher sind als der vom Grossen Rat festgesetzte durchschnittliche Abgabesatz.
- ³ Eine Umverteilung von Honoraren, die durch die berechtigten Ärzte aus privatärztlicher Tätigkeit erzielt werden, ist im Rahmen eines von der zuständigen Spitalbehörde genehmigten Reglements zulässig.

II. Besondere Betriebsvorschriften
1. Rationelle Spitalführung

2. Vorbehalte

Art. 24 ¹Unverändert.

- ² Die Rechnungsstellung für sämtliche im Spital oder konsiliarisch ausserhalb des Spitals erbrachten Leistungen erfolgt durch das Spital. Die Rechnung ist gegenüber Patienten und Versicherern angemessen zu detaillieren.
- ³ Für die private Sprechstundentätigkeit der berechtigten Ärzte kann eine abweichende Regelung vereinbart werden.

Art. 41 ¹Unverändert

- ² Vorbehalten bleibt ferner die Berücksichtigung der Bau- und Einrichtungskosten bei der Bemessung
- ^a der Behandlungs- und Pflegetaxen für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern,
 - ^b der Behandlungs- und Pflegetaxen für Patienten, die auf Rechnung eines Haftpflichtigen oder einer öffentlichen Unfallversicherungseinrichtung hospitalisiert sind,
 - ^c der Aufwandsentschädigungen, die durch die berechtigten Ärzte nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erbringen sind.

I. Grundsätze

1. Leistungen
der Patienten

- Art. 47** ¹Die Betriebskosten der öffentlichen Spitäler sind von den Patienten oder ihren Versicherern zu tragen
- a im Rahmen der vom Regierungsrat genehmigten oder erlassenen Tarife,
 - b volumnfänglich im Rahmen der von den Spitalträgern erlassenen oder mit den Versicherern vereinbarten Tarife für Leistungen an Privatpatienten der dazu berechtigten Ärzte am Spital.
- ² Bei der Genehmigung oder dem Erlass der Tarife sind die Bestimmungen der Artikel 24, 25, 40 und 41 Absatz 2 zu beachten.
- ³ Der Grosse Rat kann durch Dekret Grundsätze für ein einheitlich geordnetes Tarifwesen der öffentlichen Spitäler sowie das Verfahren zur Genehmigung und zum Erlass von Tarifen gemäss Absatz 1 Buchstabe a regeln.
- ⁴ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung.

II.

Das Gesetz vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG) wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich

- Art. 2** ^{1 und 2}Unverändert.

- ³ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Lehrkräfte, Geistliche, Universitätsangehörige, Richterinnen und Richter, das Polizeikorps, die Spitalärzteschaft und andere Berufsgruppen, deren Art des Dienstes besondere Vorschriften erfordert.
- ⁴ Unverändert.

III.*Übergangsbestimmungen*

1. Die Verträge gemäss Artikel 11 Absatz 2 Spitalgesetz sind bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Bestimmungen betreffend die privatärztliche Tätigkeit im öffentlichen Spital abzuschliessen. Bestehende Verträge sind auf diesen Zeitpunkt hin dem neuen Recht anzupassen.
2. Die zuständige Spitalbehörde teilt die gewählte Abgabeart gemäss Artikel 11c Absatz 3 Spitalgesetz bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Bestimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion mit.
3. Ab dem zweiten auf das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen folgenden Jahr kürzt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion den Betriebsbeitrag an das Spital gemäss Artikel 11c Absatz 4 Spi-

talgesetz, sofern die zuständige Spitalbehörde ihrer Mitteilungspflicht gemäss Ziffer 2 bis dahin nicht nachgekommen ist.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 19. März 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Emmenegger*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 21. August 1996

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2509 vom 9. Oktober 1996:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1997